

# Presseinformation



## Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Stellv. Pressesprecher  
**Dr. Jörg Nickel**

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1503  
Fax: 0431 / 988 - 1501  
Mobil: 0178/28 49 591

presse@gruene.ltsh.de  
www.sh.gruene-fraktion.de

**Nr. 108.10 / 22.02.2011**

Grüne legen Änderungsvorschläge zur Untersuchungshaft vor:

## Schleswig-Holstein darf nicht hinter Standards anderer Länder zurückbleiben

Die Grüne Landtagsfraktion hat heute Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein beschlossen. Hierzu erklärte der innen- und rechtspolitische Sprecher, **Thorsten Fürter**:

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf muss an mehreren Stellen korrigiert werden. Standards, die in anderen Ländern in punkto Liberalität und Rechtsstaatlichkeit im Strafvollzug gesetzt wurden, sollten in Schleswig-Holstein nicht unterlaufen werden. Gefangene in Untersuchungshaft gelten als unschuldig, solange gegen sie kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Zentraler Grundsatz ist deshalb, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist. Einschränkungen sind daher auf das zu reduzieren, was absolut notwendig ist. Diesem Maßstab wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Wesentliche Punkte unseres Änderungsantrags sind:

-> Angleichung des Arbeitsentgelts an die Strafgefangenen

Untersuchungshäftlinge dürfen nicht schlechter gestellt werden, als Strafgefangene. Gegen diesen Grundsatz will die Landesregierung verstoßen. Während Strafgefangenen rund 240 Euro im Monat für ihre Arbeit zustehen, will die Landesregierung diesen Betrag für Untersuchungshäftlinge auf rund 133 Euro im Monat begrenzen. Länder wie

Hamburg und Bremen haben die Angleichung schon vorgenommen. Sie ist auch in Schleswig-Holstein überfällig.

-> Stärkung der Einzelunterbringung

Der Entwurf der Landesregierung will, dass Untersuchungsgefangene weiterhin während der Ruhezeit mit ihrer Zustimmung in gemeinsamen Hafträumen untergebracht werden sollen. Wir sehen darin eine Gefahr für eine sichere und gewaltfreie Untersuchungshaft. Von einer „freiwilligen“ Entscheidung kann in der Extremsituation der Untersuchungshaft häufig nicht die Rede sein. Deshalb wollen wir eine Ausnahme von der Einzelunterbringung nur unter sehr engen Voraussetzungen zulassen, zum Beispiel nur wenn eine Einzelunterbringung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gefangenen darstellen würde.

-> Aufenthalt mit anderen Gefangenen in der Freizeit

Ein allgemeines Problem des Vollzugs der Untersuchungshaft ist, dass die Gefangenen während der Freizeit zu lange in den Zellen eingeschlossen sind. Wir schlagen vor, eine Regelung aus Hamburg zu übernehmen, nach der sich Untersuchungshäftlinge während der Freizeit zusammen mit anderen Häftlingen außerhalb ihrer Zellen aufhalten dürfen. Der Vorschlag der Landesregierung sieht bisher nur vor, dass den Gefangenen dies gestattet werden kann, aber nicht muss.

\*\*\*



## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein**

Drucksache 17/ 1255

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

**1.) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:**

Vollzugsmaßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.

**2.) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**

Der Verhütung von Selbsttötungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

**3.) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

**4.) In § 7 wird Absatz 3 wie folgt geändert:**

Die Untersuchungsgefangenen werden umgehend ärztlich untersucht.

**5.) In § 12 wird in Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Während der Freizeit können die Untersuchungsgefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten.

**6.) § 13 wird wie folgt geändert:**

Die Untersuchungsgefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Untersuchungsgefangenen diese zugestimmt haben.

**6.) In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

Die dabei entstehenden Kosten dürfen die Kosten der Eigenreinigung nicht wesentlich übersteigen.

**7.) In § 25 Absatz 2 wird**

die Zahl 5 % durch die Zahl 9 % ersetzt.

**8.) In § 25 Absatz 7 wird**

das Wort „darlehensweise“ gestrichen.

**9.) In § 37 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie für Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 85).

**10.) In § 44 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordern.

**11.) § 70 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können mit ihrer Zustimmung in Wohngruppen untergebracht werden.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit zwölf Gefangenen belegt werden. Eine Belegung mit mehr als fünfzehn Gefangenen darf nicht erfolgen. Die Belegung soll sich an erzieherischen Grundsätzen orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Erziehungs- und Freizeitangebote.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

Thorsten Fürter  
und Fraktion